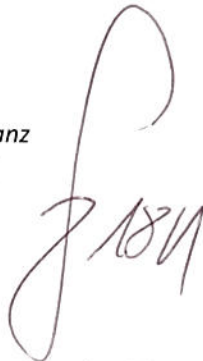


Dr. Christiane Kreitmeier – Thomas-Sättle-Str. 29 – 78467 Konstanz

Herrn
Landrat
Frank Hämmerle
Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz



Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle,



IM KREISTAG KONSTANZ

Dr. Christiane Kreitmeier
Thomas-Sättle-Str. 29
78467 Konstanz

Tel. 07531-27556
E-mail: Christiane@kreitmeier-net.de

15.01.2013

Die Kreistagsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN beantragt:

die Richtlinien für den Behindertenfahrdienst im Landkreis Konstanz zu ändern.

Wir beantragen das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 28.01.2013 zu setzen und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu diskutieren.

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Behindertenfahrdienst im Landkreis Konstanz vom 01.03.2004 erhalten behinderte Menschen Berechtigungsscheine zur Nutzung des vom Deutschen Roten Kreuz, dem Malteser Hilfsdienst und dem Arbeiter-Samariter-Bund durchgeführten Behindertenfahrdienstes, wenn die finanziellen Voraussetzungen vorliegen.

Liegt keine Einkommensüberschreitung vor, können 48 Fahrten pro Jahr (4 Fahrten pro Monat) in Anspruch genommen werden, in diesem Fall werden 48 Berechtigungsscheine für ein Kalenderjahr ausgestellt.

Eine Fahrt in diesem Sinne ist eine einfache Fahrt, d.h. für eine Hin- und Rückfahrt sind je ein Berechtigungsschein erforderlich.

Eine Fahrt bzw. Fahrberechtigung darf 18 km nicht übersteigen. Zur Verlängerung der Fahrstrecke ist eine Anhäufung von 3 Berechtigungsscheinen zulässig.

Mit dem Behindertenfahrdienst soll es behinderten Menschen, die aufgrund eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder völliger Bewegungsunfähigkeit vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wären, ermöglicht werden, Kontakt und Umgang mit anderen Menschen zu pflegen sowie Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, zu besuchen.

Vor dem Hintergrund einer verbesserten Integration von behinderten Menschen beantragen wir, die Richtlinien in folgenden Punkten zu ändern:

Pro Kalenderjahr können 104 Fahrten in Anspruch genommen werden.

In anderen Stadt- und Landkreisen können zum Teil mehr als 48 Fahrten in Anspruch genommen werden (Bodenseekreis 72, Landkreis Lörrach 192, Stadt Karlsruhe 200, Stadt Heidelberg 192). Soweit dort Maximal-Fahrtstrecken pro Jahr in den Richtlinien enthalten sind, liegen diese zum Teil höher als im Landkreis Konstanz (864 km = 48 Fahrten x 18 km). Im Bodenseekreis liegt dieses

Limit bei 1.800 km, im Landkreis Lörrach bei 1.200 km und im Landkreis Ravensburg bei ebenfalls 1.200 km.

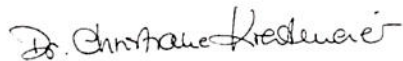
- **Die Struktur der Anbieter wird auf Taxibetriebe erweitert**
- **Die Entgelttarife werden nach 2004 erstmals wieder erhöht**

Durch den Wegfall des Zivildienstes können das DRK, der MHD und der ASB den Behindertenfahrdienst nicht mehr in der gewohnten flexiblen Weise kostendeckend anbieten.

Durch die Einbindung von Taxibetrieben könnte die wünschenswerte Flexibilität wieder erreicht oder zumindest verbessert werden.

Darüber hinaus sind die Entgelttarife seit dem Jahr 2004 nicht mehr angepasst worden. Eine moderate Erhöhung ist angesichts der stark gestiegenen Betriebskosten angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christiane Kreitmeier

Birgit Brachat-Winder
Fraktionssprecherin